



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 146/17

vom
27. Juli 2017
in der Strafsache
gegen

wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. Juli 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 29. November 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; allerdings wird der Tenor wegen eines offensichtlichen Versehens dahingehend berichtigt, dass der Angeklagte statt wegen „Missbrauchs“ wegen „Misshandlung“ von Schutzbefohlenen verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Mutzbauer

Sander

Schneider

König

Mosbacher